

Beschluss

Der Antrag der Verteidigung auf Vernehmung der sachverständigen Zeugin Amke Dietert, zu laden über Amnesty International Deutschland, (Anlage 78 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 25. April 2017) wird abgelehnt.

Gründe

Bezüglich der unter den ersten vier Spiegelstrichen aufgeführten Behauptungen ist der Antrag gemäß § 244 Abs. 3 S. 2 StPO abzulehnen, weil die behaupteten Tatsachen bereits durch die Verlesung des dem Antrag beigefügten Berichts von Amnesty International erwiesen sind.

Soweit in das sachverständige Zeugnis der Zeugin gestellt wird, dass eine uneingeschränkte Berichterstattung von Amnesty International auch wegen der Einschränkung der Meinungsfreiheit gerade zu den sog. kurdischen Rechten und deren (fehlender) Verwirklichung (jedenfalls) seit 2013 nicht möglich ist, handelt es sich um eine Schlussfolgerung, die sich angesichts der erwiesenen Einschränkungen der Meinungsfreiheit von selbst versteht und die auch vom Senat geteilt wird, siehe dazu auch den Beschluss zur Ablehnung des Antrags Anlage 77 zum Protokoll der Hauptverhandlung).

Der hilfsweise gestellte Antrag auf Verlesung des dem Antrag beigefügten Berichts von Amnesty International ist durch die Verlesung des Berichts erledigt.